

Beschluss-Vorlage 2022/0198 zur Sitzung am 05.07.2022
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Erschließungsbeitragsabrechnung Nibelungenstraße
Rechtmäßigkeit der Herstellung nach § 125 Abs. 2 BauBG für die Erschließungsanlage
Nibelungenstraße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2022

im Investitions-HH

2022

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Erschließungsbeitrag für die Nibelungenstraße muss nun endgültig abgerechnet werden.

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 25. September 2014 den Ausbau der Nibelungenstraße beschlossen.

Die Stadt hat die Nibelungenstraße im Jahr 2015 hergestellt; Vorausleistungen wurden im gleichen Jahr erhoben.

Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens wurde die Rechtsauffassung der Stadt bei der Abrechnung der Vorausleistungen bestätigt.

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Für den überwiegenden Bereich der Erschließungsanlage Nibelungenstraße besteht kein rechtswirksamer Bebauungsplan. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden,

wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Dieser Abwägungsbeschluss (planeretzende Abwägungsentscheidung) ist grundsätzlich vor dem Beginn der Straßenbaumaßnahme zu fassen; er kann auch noch nachträglich eingeholt werden.

Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass sich die Nibelungenstraße in einem schlechten Zustand befunden hat.

Bei der Nibelungenstraße handelt es sich um eine bereits seit längerem bestehende Einbahn-Straße. Sie ist eine Wohnstraße mit wenig Durchgangsverkehr und beidseitig bebaut.

Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben.

Der Ausbau erfolgte auf der vorhandenen Trasse.

Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 m im Bereich Germedicum, im mittleren Bereich ca. 8,50 m und ca. 6 m im westlichen Abschnitt.

In der Nibelungenstraße gibt es keinen Gehweg.

Grunderwerbe waren nur in geringem Umfang erforderlich.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs und des Durchgangsverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend gewesen.

Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen in Einklang steht.

Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Herstellung der Nibelungenstraße in der ausgeführten Weise den Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht.

Waltraud Fischer/Michaela Gschwandtner
Sachbearbeiter
genehmigt OB

Jürgen Thum
Stadtbaumeister